

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	08.06.2026 08:09
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	info@sp-aargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname _____

Nachname

-

E-Mail

sekretariat@sp-aargau.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Solange die Ortsbürgergemeinden existieren, ist die Gesetzeszusammenführung angezeigt. Zu prüfen wäre mittelfristig eine Auslegeordnung über eine mögliche Zusammenführung der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die SP Aargau ist mit den formulierten Mindestvorgaben zu Protokollführung und Publikationen grundsätzlich einverstanden. Nur in § 7 Abs.1 lit. b) ist jedoch das Wort "Begründung" irreführend. Wie soll ein demokratisch gefällter Entscheid nach einer politischen Diskussion und Abstimmung denn sinnvollerweise "begründet" werden? Ebenfalls wird der Hinweis auf die Schweigepflicht begrüsst.

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Auch hier ist die SP Aargau grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden. Nur bei der Rügepflicht (§ 26) scheint uns noch unklar, ob es allenfalls zu Situationen kommen könnte, in denen der Abs. 2 eine unnötige Einschränkung der Rechte der Stimmberechtigten mit sich bringen könnte.

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gemeinderat und die Verwaltung jederzeit Fragen zu den Traktanden beantworten können und sollen. Es braucht aus Sicht der SP Aargau keine zusätzliche Regelung diesbezüglich. Insbesondere ist auch der administrative Aufwand der Verwaltung, die Fragen bei umstrittenen Projekten alle rechtzeitig zu beantworten, nicht zu unterschätzen.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die SP Aargau erachtet es als sinnvoll, den Gemeinden diese Möglichkeit analog zu den Einwohnerratsgemeinden zu gewähren. Die Gemeinden hätten so den Handlungsspielraum, das nach ihrem Gutdünken in den jeweiligen Gemeindeordnungen umzusetzen.

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die SP Aargau anerkennt zwar die Idee einer stärkeren demokratischen Mitsprache durch das vorgeschlagene Instrument eines konstruktiven Referendums. Allerdings erscheint die Umsetzung eines solchen Instruments sehr aufwändig und noch reichlich unklar. Es besteht zudem die Gefahr, dass einzelne Budgetpositionen isoliert in Frage gestellt werden können, ohne den Gesamtzusammenhang der Gemeindefinanzen zu berücksichtigen. Setzt man den erwarteten Mehraufwand dem realistisch zu erwartenden Nutzen gegenüber, beurteilt die SP Aargau das Instrument eher kritisch.

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die Gemeindeversammlung ist das Gremium, in dem die politische Auseinandersetzung mit den Geschäften öffentlich geschieht. Dass eine direkte Urnenabstimmung im Notrecht, wie beispielsweise unter der Corona-Sonderverordnung 1, möglich sein soll, ist klar.

Und auch wenn für gewisse Geschäfte in der Gemeindeordnung ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist oder über Verpflichtungskredite ab einer gewissen Höhe an der Urne abgestimmt werden soll, ist es dennoch angezeigt, dass diese Geschäfte auch in einer Gemeindeversammlung öffentlich diskutiert werden. Die Organisation einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist in dringenden Fällen machbar und es wäre kein wesentlicher Zeitverlust gegenüber einer Urnenabstimmung auszumachen.

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Wohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die SP Aargau begrüsst die Präzisierungen zu Präsidium, Büro und Instrumenten des Einwohnerrats grundsätzlich. Hingegen weist sie ganz entschieden die vorgesehene Möglichkeit in §49 ab, dass ein einzelnes Einwohnerratsmitglied eine Initiative eingeben kann. Dies birgt das Risiko missbräuchlicher Nutzung dieses Instruments. Es ist sinnvoller, an einem allgemeinen Unterstützungsquorum von 5% der Stimmberechtigten festzuhalten.

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Die SP Aargau anerkennt, dass mit einer Konzentration des Strafbefehlsverfahrens bei den Staatsanwaltschaften einerseits die Rechtsstaatlichkeit gestärkt und andererseits viele Gemeinden entlastet würden, da es wenig Sinn macht, dass dort parallele Kompetenzen aufgebaut werden. Sie sieht bei dieser Umstellung aber auch erhebliche Risiken: Denn wenn die Staatsanwaltschaften nicht mit genügend Ressourcen ausgestattet sind, besteht die Gefahr, dass kommunale Fälle nicht prioritär behandelt werden, allenfalls verjähren und damit die Durchsetzung kommunaler Reglemente und Vorschriften geschwächt wird. Eine Zustimmung erfolgt also unter der Prämisse, dass die Ressourcen der Staatsanwaltschaften dafür genau angeschaut und falls nötig aufgestockt werden. Denkbar wäre aus Sicht der SP Aargau als Alternative, dass beispielsweise regionale Staatsanwaltschaften als Ansprechstellen für die Gemeinden ausgebaut werden könnten, damit diese bei juristischen Fragen klare Ansprechpersonen haben.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Neuausrichtung stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob die Bezeichnung „Finanzkommission“ künftig noch zutreffend ist. Wenn der Fokus verstärkt auf einer politischen Rolle liegt, erscheint es sachgerecht zu prüfen, ob eine Zusammenlegung mit der Geschäftsprüfungskommission zu einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sinnvoll wäre. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Zusammenführung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere §§ 62 und 63 E-GG) in Betracht gezogen werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich politische Prüfungen nicht allein auf den Finanzbereich beschränken, sondern sämtliche Verwaltungsabteilungen umfassen. Eine entsprechend breiter ausgerichtete Kommission würde dieser gesamtheitlichen Betrachtung besser Rechnung tragen.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12**Frage 13**

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Grundsätzlich begrüsst die SP Aargau den dadurch geschaffenen Handlungsspielraum für den Kanton. Fraglich erscheint aber, ob nicht bereits heute genug aufsichtsrechtliche Instrumente zur Verfügung stehen (Ersatzvornahme)?

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14**Frage 15**

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Die gesetzliche Verankerung der Vorfinanzierung entspricht einer in der Praxis bereits gelebten Handhabung und wird grundsätzlich unterstützt. Sie schafft Klarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit grösseren Investitionsvorhaben und ermöglicht eine sinnvollere Verteilung finanzieller Belastungen über mehrere Jahre.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorfinanzierungen aus Sicht der Rechnungslegung kritisch zu betrachten sind. Insbesondere stehen sie in einem Spannungsverhältnis zum im HRM2

verankerten „True and Fair View“-Prinzip, wonach die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unverfälscht darzustellen ist.

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Es ist davon auszugehen, dass gemäss Frage der § 116, und nicht 115 gemeint ist. Auch eine zweimalige Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung zeigt, dass grössere Unstimmigkeiten bestehen, die einer Wahrnehmung auf einer übergeordneten Ebene bedürfen. Allenfalls wäre auch denkbar, dass die Genehmigungsinstanz nicht zwingend der Regierungsrat sondern beispielsweise auch die Gemeindeabteilung sein könnte.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Es erscheint unklar, weshalb zwischen Finanzaufsicht und staatlicher Aufsicht unterschieden wird. Staatliche Aufsichtsmassnahmen haben praktisch immer auch finanzielle Auswirkungen. Die entsprechenden Bestimmungen sollten aus Sicht der SP deshalb klar überarbeitet und systematisch zusammengeführt werden.

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Inhaltlich ist die SP Aargau mit der Festschreibung der Selbstkontrolle sowie mit den Aufsichtsmassnahmen von Regierungsrat und Departementen einverstanden. Zu überprüfen wäre eine Integration der §§ zur Finanzaufsicht.

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SP Aargau erachtet die Präzisierungen und Anpassungen an die aktuellen Umstände im Entwurf des Gemeindegesetzes als sinnvoll und wünschenswert mit einigem Anpassungsbedarf (wie in den Vernehmlassungsantworten dargelegt).